

## Informationen für Eltern

### Untersuchungen des Kinder- und Jugend(zahn)ärztlichen Dienstes vor und während der Schulzeit

Ihr Kind geht demnächst zur Schule. Daher wird sich sein Tagesablauf ändern und es wird gemeinsam mit anderen Kindern viele neue Anforderungen bewältigen. Damit Sie bereits vor Schulbeginn über alle Untersuchungen Ihres Kindes Bescheid wissen, möchten wir Sie gern mit dieser Mitteilung dazu informieren. Sie gibt Ihnen einen Überblick über die Untersuchungen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes und des Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienstes während der Schulzeit.

#### Gesetzliche Grundlagen:

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere § 26a
- Schulgesundheitspflegeverordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen § 11 Absatz 1 Nummer 2

#### 1. Schulaufnahmeuntersuchung

**Ziel:** Ziel der Schulaufnahmeuntersuchung ist es, dass gesundheitliche Auffälligkeiten, die den Schulbesuch Ihres Kindes beeinflussen können, erkannt werden und im Bedarfsfall notwendige Fördermaßnahmen und Behandlungen empfohlen werden.

**Inhalt:** Der Kinder- und Jugendarzt/Schularzt untersucht Ihr Kind körperlich, ein Seh- und Hörtest wird durchgeführt. Die Entwicklung des Sprachvermögens, der Beweglichkeit und anderer schulrelevanter Fähigkeiten wird mit einem standardisierten Test überprüft.

**Form:** Die Untersuchung ist eine Pflichtuntersuchung. Dabei ist die Anwesenheit eines Sorgeberechtigten erforderlich.

Hinweis: Im Bedarfsfall kann der untersuchende Arzt Ihrem Kind eine erneute Untersuchung im Sinne einer Verlaufskontrolle empfehlen. Dann wird er auf dem Formular „Ergebnis der Schulaufnahmeuntersuchung“ unter Punkt 1 „Verlaufskontrolle in Klasse 2 empfohlen“ ankreuzen und Sie erhalten eine Einladung zur Untersuchung.

Sollten Sie im Laufe der Schulzeit eine Untersuchung Ihres Kindes von sich aus wünschen, bitten wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst zur Terminvereinbarung. Die Kontaktdaten finden Sie auf dem Formular.

#### 2. Untersuchung während der Schulzeit (6. Klasse)

**Ziel:** Mit der Untersuchung soll der allgemeine Entwicklungsstand des Schülers mit besonderem Blick auf den Schulalltag überprüft und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorgebeugt werden.

**Inhalt:** Es finden neben der körperlichen Untersuchung mit Seh- und Hörtest auch Impfberatung und Beratungen zu schulischen und gesundheitsrelevanten Fragen statt.

**Form:** Diese Untersuchung ist eine Pflichtuntersuchung. Auf Wunsch können die Eltern daran teilnehmen. Für Schüler in Schulen freier Trägerschaft besteht keine Untersuchungspflicht (§ 26a Absatz 8 Satz 1 SchulG). Die Schule informiert die Eltern rechtzeitig über den Untersuchungstermin. Sie haben die Möglichkeit, diese Untersuchung bei Ihrem Kinder-/Hausarzt nach den gleichen Kriterien durchführen zu lassen (§ 26a Absatz 5 SchulG). In diesem Fall tragen Sie die Kosten der Untersuchung. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, geben Sie bis zum Tag der schulärztlichen Untersuchung die ärztliche Bescheinigung Ihres Kinder-/Hausarztes über die Durchführung der Untersuchung im verschlossenen Umschlag beim Schulleiter ab. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, dem Schulleiter gesundheitliche Beeinträchtigungen Ihres Kindes, die sich im Schulbetrieb auswirken können, mitzuteilen (§ 26a Absatz 6 SchulG).

#### 3. Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen

**Ziel:** Früherkennung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen, Erlernen richtiger Mundhygiene, Motivation zum Zahnarztbesuch

**Inhalt:** Erhebung des Zahnstatus, Feststellung von Karies und Zahnbetterkrankungen, Erfassung der Mundhygiene, Überwachung der Gebissentwicklung (Vorsorgeuntersuchung); Mundhygieneübungen, Ernährungslenkung und ggf. mit Einwilligung der Eltern örtliche Fluoridanwendung (Gruppenprophylaxe)

**Form:** Der Jugendzahnärztliche Dienst führt jährlich Untersuchungen in den Klassen 1 bis 7 durch. In Schulen, in denen das Kariesrisiko hoch ist, können die Untersuchungen bis zur Klassenstufe 10 durchgeführt werden. Die Eltern können der Teilnahme an den Untersuchungen widersprechen, müssen dies am Tag der Untersuchung dem Jugendzahnarzt schriftlich mitteilen. Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe wird bis zu dreimal im Schuljahr in den Klassenstufen 1 bis 6 und in Schulen, in denen das Kariesrisiko überproportional hoch ist, bis zur Klassenstufe 10 durch das Gesundheitsamt oder beauftragte Zahnarztpraxen durchgeführt.

**Für Ihre Fragen steht Ihnen Ihr zuständiger Kinder- und Jugendarzt oder Kinder- und Jugendzahnarzt gern zur Verfügung.**

## **Ihr Kinder- und Jugendärztlicher Dienst**

### **Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG):**

#### **§ 26a Schulgesundheitspflege**

(1) Ziel der Schulgesundheitspflege ist es, Gesundheits- und Entwicklungsstörungen mit besonderer Bedeutung für einen erfolgreichen Schulbesuch frühzeitig zu erkennen und die Schüler und Eltern hinsichtlich notwendiger medizinischer und therapeutischer, die Schule hinsichtlich schulischer Fördermaßnahmen zu beraten; dazu gehören auch Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen. Die Schulgesundheitspflege wird von den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern, den Schülern und den Eltern wahrgenommen.

(2) Untersucht werden:

1. der physische Entwicklungsstatus;
2. die für das Erlernen der Kulturtechniken notwendigen Wahrnehmungsleistungen;
3. die Konzentrationsfähigkeit und die Belastbarkeit;
4. die Fein- und Grobmotorik;
5. das Niveau der Sprachentwicklung;
6. der Ernährungszustand;
7. der Haltungs- und Bewegungsapparat und
8. Hinweise auf psychosoziale Auffälligkeiten und auf ansteckende oder chronische Krankheiten.

(3) Untersuchungen sind

1. die Schulaufnahmeuntersuchung für alle schulpflichtigen und die von den Eltern gemäß § 27 Absatz 2 angemeldeten Kinder,
2. die allgemeine Schuluntersuchung in der Klassenstufe 6,
3. zusätzliche allgemeine Schuluntersuchungen an den Förderschulen,
4. die Vorstellung beim Kinder- und Jugendärztlichen Dienst für minderjährige Schüler in allen Klassen- und Jahrgangsstufen auf Wunsch der Eltern oder auf Veranlassung der Schule mit Einwilligung der Eltern und
5. die Wiedervorstellung, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst nach ärztlichem Ermessen angeboten werden kann.

(4) <sup>1</sup>Die Kinder und Jugendlichen sind verpflichtet, sich den Untersuchungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 zu unterziehen. <sup>2</sup>Die Eltern können anwesend sein. <sup>3</sup>Bei der Schulaufnahmeuntersuchung ist die Anwesenheit eines Elternteils erforderlich. <sup>4</sup>Den Eltern obliegt es, die erforderlichen Auskünfte zu geben. <sup>5</sup>Das Ergebnis der Untersuchungen ist nur den Eltern mitzuteilen. <sup>6</sup>Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes informieren den Schulleiter über die notwendigen schulischen Maßnahmen und geben die erforderlichen allgemeinen Hinweise, soweit aus den Ergebnissen der Untersuchungen Folgerungen für die Schule zu ziehen sind.

(5) <sup>1</sup>Die Eltern können die Untersuchungen gemäß Absatz 3 Nummer 2 bis 5 durch einen Kinder- oder Hausarzt durchführen lassen. <sup>2</sup>Die Untersuchung muss den Vorgaben für die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst entsprechen. <sup>3</sup>Die Eltern legen dem Schulleiter eine ärztliche Bescheinigung über die Durchführung der Untersuchungen vor.

(6) Die Eltern sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schülers, die sich im Schulbetrieb auswirken können, der Schule mitzuteilen.

(7) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung Inhalt, Umfang, Verfahren, Zuständigkeit und Durchführung der Schulgesundheitspflege zu regeln.

(8) Die Absätze 1, 2, 3 Nummer 1 sowie Absätze 4, 6 und 7 gelten für Schulen in freier Trägerschaft und ihre Schüler entsprechend. Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes können Untersuchungen gemäß Absatz 3 Nummer 2 bis 5 für Schüler an Schulen in freier Trägerschaft anbieten; Absatz 4 Satz 1 gilt für diese Untersuchungen nicht.

(9) Angehörige des sorbischen Volkes haben das Recht, die Untersuchung in sorbischer Sprache wahrzunehmen.

### **Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG):**

#### **§ 11 Gesundheitliche Aufklärung und Beratung**

(1) Die Gesundheitsämter klären die Bevölkerung in Fragen der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Gesundheit (Gesundheitshilfe) auf und beraten sie über die Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung. Auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe bieten die Gesundheitsämter neben den ihnen sonst durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Dienste an:

...

2. Untersuchung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Entwicklung sowie diesbezügliche Beratung der Sorgeberechtigten, insbesondere im Rahmen der gesundheitlichen Vorsorge in Kindertagesstätten und Schulen und in Fragen der Zahngesundheit.

...